

Auftrags-Nr.:	
Projektnummer:	
Gesamtvergütung (brutto bei 19 % MwSt)	
Sachbearbeiter: Telefon:	

Die Werte für die grün gekennzeichneten
Felder werden aus dem Angebot /
Verdingungsunterlagen vom
Auftraggeber übernommen.

Ingenieurvertrag Objektplanung Verkehrsanlagen

Zwischen der

Stadt Koblenz

Vertreten durch den

**Oberbürgermeister
Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz**

dieser vertreten durch Herrn Baudezernent Prof. Dr. Andreas Lukas,
dieser vertreten durch Herrn Amtsleiter Dr. Kai Mifka,
dieser vertreten durch Herrn Beigeordneten Dr. Lukas
- nachstehend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

- nachstehend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1

Gegenstand des Vertrages sind die in § 4 genannten Ingenieurs- und Architektenleistungen gemäß HOAI, Leistungsbilder Frei- und Verkehrsanlagen für das Plan- und Bauvorhaben „**Neugestaltung Schenkendorfplatz**“.

Der Vertrag umfasst Ingenieurleistungen zur Gestaltung des Schenkendorfplatzes, der Hohenzollernstraße im Platzbereich und der Einmündung der Schenkendorfstraße sowie die Erstellung eines Rückbaukonzeptes für die vorhandene Fußgängerunterführung.

Gesamtprojektleitend ist das Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1

Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen oder sonstige Vorgaben zu beachten:

- Aufgabenbeschreibung
- Leitungsbestandspläne der Versorgungsunternehmen
- Bodengutachten
- Verkehrsgutachten

2.2

Der Auftragnehmer hat weiterhin unter anderem zu beachten:

- die bau- und planungsrechtlichen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften
- die Bestimmung über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die aktuelle Fassung der Straßenbaudetails der Stadt Koblenz
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Vergaberichtlinien des Auftraggebers
- Baumschutzsatzung

2.3

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander folgende Vertragsbestandteile:

- die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen (AVB)
- die zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Verträge mit freiberuflich tätigen Objektplanern (ZVB)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI)
- die Bestimmung über den Werkvertrag (§631 ff. BGB)
- Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 8 des LDSG
- Richtlinie zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis der Stadtverwaltung Koblenz
- Schiedsgerichtsvereinbarung

§ 3 Stufenweise Beauftragung

3.1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer von den in § 4 genannten Leistungen (stufenweise Beauftragung) zunächst mit folgenden:

- Grundlagenermittlung
- Vorplanung
- Entwurfsplanung

3.2

Die weiteren Leistungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich in Auftrag gegeben. Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung, weiter Leistungen nach § 4 zu erbringen, entbunden, wenn diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Abschluss der zuletzt erbrachten Leistung beauftragt werden.

3.3

Der Auftragnehmer kann aus der stufenweisen Beauftragung keine weitergehenden Vergütungsansprüche oder Schadenersatzansprüche ableiten.

§ 4

Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 in Auftrag gegeben, die Leistungen aus dem Abschnitt 2 Freianlagen und dem Abschnitt 4 Verkehrsanlagen HOAI zu erbringen. Der Umfang der Grundleistungen innerhalb der im folgenden aufgeführten Leistungsphasen ist der Anlage „Umfang der Leistungen“ zu entnehmen:

4.1 Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

4.2 Leistungsphase 2: Vorplanung (anteilig)

4.3 Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (anteilig)

4.4 Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

4.5 Besondere Leistungen gemäß § 5 Abschnitt 5.3

4.6 Weitere „Besondere Leistungen“

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen. Für den Fall, dass besondere Leistungen nach Vertragsabschluss übertragen und diese als Zeithonorar vergütet werden, gelten die Stundensätze nach 8.3.2 als vereinbart.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Planungsordner durch städtisch erstellte Planungsunterlagen mit entsprechender Kennzeichnung zu ergänzen. Zum Zwecke der Ausschreibung oder für die Stellung eines Zuwendungsantrags wird der Erläuterungsbericht ggfls. durch den Auftraggeber nachbearbeitet.

§ 5

Änderungen des Leistungsumfangs und besondere Leistungen

5.1

Ergeben sich entsprechend § 10 HOAI durch Anordnung des AG Änderungen des Leistungsumfangs über die oben genannten Leistungsbilder hinaus, ist dies seitens des AN dem AG vor Ausführung der Leistung schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ein prüfbares Honorarangebot vorzulegen.

5.2

Sind zur Erstellung der jeweiligen Leistungsphase besondere Leistungen gemäß HOAI § 39 Anlage 11 oder besondere Leistungen gemäß HOAI § 47 Anlage 13 erforderlich, ist dies vom AN vor Ausführung der Leistung dem AG schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ein prüfbares Honorarangebot vorzulegen.

5.3

Der Auftragnehmer hat folgende besondere Leistungen zu erbringen:

- Einarbeiten der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vermessungsdaten
- Erkundung Leitungsbestand, Erstellung Trassensummenplan, Trassenzuweisung

- Erstellen einer Konzeptplanung für den Rückbau der Fußgängerunterführung. Die Inhalte des Rückbaukonzeptes sind im Angebot textlich anzugeben. Die Rückbaukosten der Unterführung fließen nicht in die anrechenbaren Kosten ein.

| - 3D-Darstellung der Vorkonzepte

§ 6

Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter / Beteiligung von Fachbehörden

6.1

Der Umfang der Grundleistungen aus dem Leistungsbild nach § 47 HOAI und dem Leistungsbild nach §39 HOAI, welche durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht werden ist der Anlage „Umfang der Leistungen“ zu entnehmen

6.2

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen nach Absprache zur Verfügung.

6.3

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung, fachlich Beteiligten erbracht:

- Grundlagenvermessung durch das Vermessungsamt der Stadt Koblenz.
- Baugrunderkundung durch Fachbüro (wird von AG beauftragt)
- Beleuchtungsplanung und LSA-Planung durch das Sachgebiet Verkehrstechnik der Stadt Koblenz
- Markierungs- und Beschilderungsplanung durch das Sachgebiet Straßenplanung und die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Koblenz

Der Auftragnehmer hat die Leistungen der anderen, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, zeitlich und fachlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seiner Leistung abzustimmen und in seine Leistung einzuarbeiten. Dies gilt auch für Leistungen, die vom Auftraggeber erbracht werden. Die Verträge mit den anderen, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, werden vom Auftraggeber geschlossen.

6.4

Bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes sind u.a. folgende Fachbehörden (Dienststellen) zu beteiligen:

- Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Koblenz
- Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Straßenverkehrsbehörde
- Tiefbauamt

Der Auftragnehmer hat die Leistungen der anderen, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, zeitlich und fachlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seiner Leistung abzustimmen und in seine Leistung einzuarbeiten. Dies gilt auch für Leistungen, die vom Auftraggeber erbracht werden. Die Verträge mit den anderen, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, werden vom Auftraggeber geschlossen.

§ 7 Termine / Fristen

Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine / Fristen:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| - Vorlage Vorentwurfsvarianten + Visualisierung | Ende Februar 2027 |
| - Beschluss Vorzugsvariante in den städtischen Gremien | voraussichtlich
März – April 2027 |
| - Abschluss Vorplanung mit Ausarbeitung der Vorzugsvariante
und Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung | Ende Mai 2027 |

(Im Verlauf der Entwurfsplanung kann es durch die Anliegerbeteiligung und Beschlussfassung in den politischen Gremien zu einer Bearbeitungspause von 7 Monaten kommen, Wird ein Zuwendungsantrag für die Finanzierung des Projektes gestellt kann es zusätzlich zu einer Bearbeitungspause von 18 Monaten kommen. Während dieser Bearbeitungspausen, ist es möglich, dass geringfügige Anpassungen der Planunterlagen sowie Kostenberechnung erforderlich werden.)

§ 8 Honorarermittlung

Das Honorar für die Grundleistungen des Abschnittes 2, Freianlagen und Abschnittes 4, Verkehrsanlagen HOAI wird wie folgt ermittelt:

Die Werte für die grün gekennzeichneten Felder werden aus dem Angebot / Verdingungsunterlagen vom Auftraggeber übernommen. Ihr Angebot vom wird Vertragsbestandteil.

8.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden nach der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung vereinbart. Die Schlussrechnung erfolgt auf Basis der Kostenberechnung der Entwurfsplanung. Die Kostenberechnung der Entwurfsplanung kann durch Änderung des Umfangs in der Ausführungsplanung fortgeschrieben werden.

Für die Rechnungsstellung sind die anrechenbaren Kosten anhand der letzten Kostenschätzung/-berechnung schriftlich zu vereinbaren.

Für die vorläufige Honorarberechnung für die Grundleistungen des Abschnittes 2, Freianlagen werden € anrechenbare Kosten angesetzt.

Für die vorläufige Honorarberechnung für die Grundleistungen des Abschnittes 4, Verkehrsanlagen werden € anrechenbare Kosten angesetzt.

8.2 Honorarzonen

Für die Objektplanung Freianlagen (§§ 39 und 40 HOAI) ist die Honorarzone nach § 40 HOAI vereinbart.

Für die Objektplanung Verkehrsanlagen (§§ 45 und 48 HOAI) ist die Honorarzone nach § 48 HOAI vereinbart.

8.3. Honorarermittlung

8.3.1

Auf Basis der vorläufigen geschätzten anrechenbaren Kosten nach 8.1 ergibt sich folgende Honorarberechnung:

Leistungsphasen Freianlagen (beauftragt)		Honorar
Leistungsphase 1 (3,0 v.H. gemäß HOAI)	%	€
Leistungsphase 2 (10,0 v.H. gemäß HOAI)	%	€
Leistungsphase 3 (16,0 v.H. gemäß HOAI)	%	€
Leistungsphase 5 (25,0 v.H. gemäß HOAI)	%	€
Zwischensumme Freianlagen		€
+ Umbauzuschlag	%	
Leistungsphasen Verkehrsanlagen (beauftragt)		
Leistungsphase 1 (2,0 v.H. gemäß HOAI)	%	€
Leistungsphase 2 (20,0 v.H. gemäß HOAI)	%	€
Leistungsphase 3 (25,0 v.H. gemäß HOAI)	%	€
Leistungsphase 5 (15,0 v.H. gemäß HOAI)	%	€
Zwischensumme Verkehrsanlagen		€
+ Umbauzuschlag	%	
Nettosumme Freianlagen + Verkehrsanlagen		€
Besondere Leistungen		
Einarbeiten der Vermessungsdaten (vorhanden)		€
Erkundung Leitungsbestand, Erstellung Trassensummenplan		€
Rückbaukonzept der Unterführung		€
3D Darstellung der Vorkonzepte		€
Summe besondere Leistungen		€
Zwischensumme Anlagen und besondere Leistungen		€
+ Nebenkosten nach § 14 HOAI	%	€
Nettosumme Honorar		€
- Nachlass		€
Nettosumme Honorar (abzgl. Nachlass)		€
+ zzgl. 19% MwSt.		€
Gesamtsumme Honorar		€

8.3.2 Vergütungsansatz für weitere besondere Leistungen

Weitere besonderen Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze. In der Kalkulation der Stundensätze müssen die Allgemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn berücksichtigt sein.:

Projektleiter	€ /h
Ingenieur	€ /h
Techniker	€ /h
CAD-Konstrukteur / Bauzeichner	€ /h

Sonstige

€ /h

Weitere Ausfertigung Planordner Papier

€/Stück

8.3.2.1 Muster Nachweis Zeitbedarf Stundenabrechnung

Datum	Uhrzeit (von - bis)	Mitarbeiter	Vergütungs- klasse	Leistung	Stunden- aufwand	Grundleistung (GL) oder Besondere Leistung (BL)

8.4

Abschlagsrechnungen werden nach Bearbeitungsstand vergütet

§ 9

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach § 9 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 1.500.000 €
- für sonstige Schäden 1.500.000 €

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

10.1

Der AG erhält vom AN die Unterlagen analog

- einfach Vorplanung
- zweifach Entwurfsplanung
- vierfach Ausführungsplanung (nach Freigabe durch den AG)

Mehrausfertigungen werden gesondert beauftragt und vergütet.

digital mit Plotdateien (plt oder dxf mit Plottstilen); Pdf-Dateien; Erläuterungsbericht, Inhaltsverzeichnis und Kostenberechnung auch als bearbeitbare Excel-, Word- oder XML-Datei.

10.2

Der Auftraggeber behält sich vor, den Planungsordner durch städtisch erstellte Planungsunterlagen mit entsprechender Kennzeichnung zu ergänzen, sowie alle abgegebenen Unterlagen mit entsprechender Kennzeichnung nachträglich zu bearbeiten und weiter zu verwenden.

10.3

In den Planungsphasen gibt es regelmäßige Planbesprechungen nach Vereinbarung im Abstand von 3 – 4 Wochen beim Tiefbauamt.

10.4

Die Stempelfelder und die Plannummern sind entsprechend der Vorgaben des AG zu verwenden. Die entsprechenden Dateien werden vom AG zur Verfügung gestellt.

§ 11 Schlussbestimmung

11.1

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.2

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

11.3

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Koblenz.

§ 12 Geheimhaltung Datenschutz und Löschung

Die Daten und Unterlagen, welche dem Auftragnehmer bzw. dem Planer von der Auftraggeberin Stadt Koblenz zur Verfügung gestellt werden, bzw. alle im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen, werden mit der Verpflichtung übergeben, sie nur für die im Vertrag genannten Maßnahmen zu verwenden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Verarbeitung eventueller personenbezogenen Daten das Datengeheimnis sowie die festgelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren (Wahrung der Vertraulichkeit).

Die beim Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeitenden sind durch den Auftragnehmer mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut zu machen. Die Mitarbeitenden sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu verpflichten.

Es ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen, im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 DS-GVO stehenden, rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Die Verpflichtung besteht auch noch nach Beendigung der beauftragten Tätigkeit fort.

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm bei der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen, seien es geschäftliche oder betriebliche Informationen über die Auftraggeberin oder Informationen über ihre Mitarbeitenden, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung oder vorzeitiger Beendigung des Auftrags weiter. Die Verpflichtung ist durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Er hat eine revisionssichere Aufbewahrung der Dokumentation zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Datensicherung gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

Nach Beendigung der vereinbarten Leistungen bzw. nach Aufforderung durch die Auftraggeberin hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, von der Auftraggeberin

elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen oder auf Verlangen der Auftraggeberin datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Datenträger, die Informationen oder Dateien der Auftraggeberin enthalten hat der Auftragsnehmer dieser nach Aufforderung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung auszuhändigen.

Ebenso hat der Auftragsnehmer während der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien unverzüglich der Auftraggeberin auszuhändigen oder zu löschen, wenn die Auftraggeberin dies verlangt.

Eine Löschung hat jeweils so zu erfolgen, dass eine Reproduktion nach dem Stand der Technik nicht mehr möglich ist. Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Auftraggeberin mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

Ein Zurückbehaltungsrecht irgendeiner Art hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Koblenz, den

, den

Der Oberbürgermeister, In Vertretung

.....
Prof. Dr. Andreas Lukas

.....

Zwischen der Stadt Koblenz, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

und

dem Ingenieurbüro wird folgende

Schiedsgerichtsvereinbarung

zum Ingenieurvertrag über Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme:

„Lichtsignalanlage / Fußgängerüberweg Mayener Str. / Karl-Russell-Str.“

getroffen.

Über alle Streitigkeiten, die sich aus dem Ingenieurvertrag zwischen der Stadt Koblenz und dem Ingenieurbüro ergeben, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht von 3 Mitgliedern.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Dieser muss ein in technischen und wirtschaftlichen Fragen erfahrener Volljurist sein.

Ernennt eine Partei binnen 2 Wochen seit Aufforderung der Gegenseite ihren Schiedsrichter nicht, so verliert sie ihr Recht auf Ernennung und die andere Partei kann den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz um die Ernennung eines Schiedsrichters bitten, der technisch und wirtschaftlich erfahren sein muss.

Das gleiche Recht steht den Schiedsrichtern zu, wenn sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen können.

Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsrichtern, und zwar jedem von ihnen, alle möglichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren.

Über die Tragung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht, wobei in erster Linie das Ausmaß des Obsiegens bzw. Unterliegens einer Partei entscheidend sein soll.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Koblenz, den

, den

Der Oberbürgermeister, In Vertretung

.....
Prof. Dr. Andreas Lukas

.....